



PRESSEINFORMATION

Bremen, 26. Juni 2012

Vertragsärzte: Keine Strafbarkeit wegen "Bestechlichkeit"

Der Große Senat für Strafsachen des BGH hat in einem Grundsatzbeschluss vom 29. März 2012 (GSSt 2/11) eine für die Pharmafirma "ra... GmbH" tätige Pharmareferentin vom Vorwurf der

- "Bestechung" (§ 334 StGB) und
- "Bestechung im geschäftlichen Verkehr" (§ 299 Abs. 1 StGB)

freigesprochen.

Landgericht Hamburg: Straftat

In erster Instanz war die Pharmareferentin, die Vertragsärzten auf der Basis eines "Verordnungsmanagements" Schecks über einen Gesamtbetrag von ca. € 18.000,00 übergeben hatte, wegen "Bestechung im geschäftlichen Verkehr" zu einer Geldstrafe verurteilt worden; der mitangeklagte Vertragsarzt wegen "Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr".

Das "Verordnungsmanagement" der Pharmafirma sah vor: Vertragsärzte sollten eine Prämie für die Verordnung von Arzneimitteln des Pharmaunternehmens in Höhe von 5 % des Herstellerabgabepreises erhalten. Die Zahlungen wurden als "Honorar" für fiktive wissenschaftliche Vorträge ausgewiesen. Zugleich erhielt der Vertragsarzt das EDV-System "DOCexpert" kostenfrei. Es ermöglichte ihm, u.a. das jeweils geeignete Medikament des Herstellers schnell aufzufinden.

Großer Senat für Strafsachen des BGH

Die Rechtsauffassung des Landgerichts Hamburg hat der BGH nicht geteilt. Vertragsärzte, die von einem Pharmaunternehmen Vorteile als Gegenleistung für die Verordnung von Arzneimitteln dieses Unternehmens entgegennehmen, machen sich weder wegen

- "Bestechlichkeit" (§ 323 StGB) noch wegen
- "Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr" (§ 299 Abs. 1 StGB)

strafbar. Entsprechend handeln Mitarbeiter von Pharmaunternehmen, die Vertragsärzten solche Vorteile zuwenden, nicht strafbar, da der Vertragsarzt nach Auffassung des BGH weder

- "Amtsträger" (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB) noch
- "Beauftragter" (§ 299 StGB)

der gesetzlichen Krankenkassen ist. Ausdrücklich hat der Große Senat für Strafsachen des BGH in seinem Beschluss abschließend darauf hingewiesen: Er hatte nur zu entscheiden, ob korruptes Verhalten von Vertragsärzten und Mitarbeitern von Pharmaunternehmen strafbar ist. Darüber zu befinden, ob Korruption im Gesundheitswesen strafwürdig ist und durch Schaffung entsprechender neuer Straftatbestände eine "effektive strafrechtliche Ahndung

ermöglicht werden soll", sei Aufgabe des Gesetzgebers. Die BGH-Richter haben das von ihnen überprüfte Zusammenwirken der Pharmareferentin mit dem Vertragsarzt als "korruptives Verhalten im Gesundheitswesen" qualifiziert.

Berufsordnung der Ärztekammer

Die Berufsordnung der Ärztekammer Bremen schreibt ausdrücklich vor: Ärzte haben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit auszuüben. Sie haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen. Ärzte sind verpflichtet, in allen vertraglichen Beziehungen zu Dritten ihre ärztliche Unabhängigkeit für die Behandlung der Patienten zu wahren. Es ist u.a. nicht gestattet, für die Verordnung oder den Bezug von Arznei- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten ein Entgelt oder andere Vorteile zu fordern, sich versprechen oder gewähren zu lassen. Ferner ist es Ärzten nicht gestattet, Vorteile für sich zu fordern oder sich versprechen zu lassen oder anzunehmen, wenn hierdurch der Eindruck erweckt wird, dass die Unabhängigkeit der ärztlichen Entscheidung beeinflusst wird. Soweit Ärzte Leistungen für die Hersteller von Arzneimitteln oder Medizinprodukten oder die Erbringer von Heilmittelversorgung erbringen (z.B. bei Anwendungsbeobachtungen), muss die hierfür bestimmte Vergütung der erbrachten Leistung entsprechen. Die Verträge sind schriftlich abzuschließen und sollen der Ärztekammer vorgelegt werden.

Auf der Basis der genannten Vorschriften der Berufsordnung ist der dargestellte Sachverhalt zwar strafrechtlich irrelevant, jedoch berufsrechtlich relevant. Der Arzt muss daher mit der Einleitung eines Berufsgerichtsverfahrens rechnen.

RA u. Notar W.M. Nentwig
Justitiar der Ärztekammer Bremen